Diese vereinfachte Planänderung besteht aus diesem Plan und der Begründung.

Rees, den 23. 01. 2001

Bürgermeister

Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. H12 der Stadt Rees gem. § 13 BauGB ist gem. § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 u. 41 der GONW vom 14. 07. 1994 am 14. 12. 2000 durch den Rat der Stadt Rees als Satzung beschlossen worden.

Rees, den 23. 01. 2001

Bürgermeister

Angezeigt

Rees, den 23. 01. 2001

Bauamtsleiterin

Diese 1. vereinfachte Änderung wurde öffentlich bekanntgemacht. Sie liegt ab 23. 01. 2001 auf dem Stadtbauamt während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht aus.

Rees, den 23. 01. 2001

Bürgermeister

Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. H12 der Stadt Rees hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 14. 12. 2001 gem. § 3 Abs. 2 BauGB (vom 27. 08. 1997 BGBl. I S. 2141) beschlossen.

Rees, den 23. 01. 2001

Bürgermeister

Mit der Veröffentlichung sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. H12 der Stadt Rees für den Bereich der 1. vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes aufgehoben und die neugetroffenen Festsetzungen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes kenntlich gemacht und eine Ausfertigung der Kreisverwaltung überreicht.

Rees, den 23. 01. 2001

Bürgermeister

Von dieser 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. H12 der Stadt Rees werden die Flurstücke II Beschluss des Rates der Flur 10 der Gemarkung Haldern betroffen. Die Eigentümer dieser Flurstücke und die Eigentümer der benachbarten Grundstücke haben zu dieser 1. vereinfachten Änderung ihre Zustimmung gegeben, bzw. die Bedenken wurden im Änderungsverfahren abgewogen.

Rees, den 23. 01. 2001

Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 8 ff BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141), § 7, Abs. 1 der GONW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666 ff.), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 18. 12. 1990 und Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl I S. 132).

...1..... vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. ..H12.....
der Stadt Rees, Gemarkung .....Haldern..... Flur ....10.....
Maßstab 1 : 500

1. Ausfertigung

TEXTLICHE FESTSETZUNG

DIE AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN SIND, WIE IN ZIFFER 7 DER ENTWURFS-BEGRÜNDUNG AUFGEFÜHRT, ZU BEPFLANZEN. (FESTSETZUNG NACH § 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB)

JE 100 m² JE 1 BAUM STAMMUMFANG 18/20 cm, 2 BÄUME STAMMUMFANG 16/18 cm, 5 HEISTER (150/175 cm HOCH) UND 40 STRÄUCHER (60/80 cm, 80/100 cm ODER 100/150 cm HOCH)

ES KÖNNEN FOLGENDE GEHÖLZE NACHSTEHENDER SORTENWAHL GEPFLANZT WERDEN:

1. BÄUME: AHORN, APFELDORN, WEISSDORN, ESCHE, EICHE, BUCHE, ERLE, ESPE, FAULBAUM, BIRKE, LINDE, WEIDE
2. HECKEN/ GEHÖLZE: AHORN, HAINBUCHE, WEISSDORN, HOLUNDER, HUNDSROSE, SCHLEHE, BROMBEERE, HASEL, HARTRIEGEL, EICHE, ESCHE, WEIDE, ERLE, BIRKE, VOGELBEERE, FAULBAUM, SCHNEEBALL, KREUZDORN, HECKENROSE

TEXTLICHE FESTSETZUNG

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND, GEMÄSS § 23 ABS. 5 BauNVO, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BauNVO AUSGESCHLOSSEN.
DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, DIE NACH BauNVO, IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND.

HINWEIS

IM BEBAUUNGSPLANBEREICH KANN ES BEI ERDARBEITEN ZU BODENDENKMALFUNDEN KOMMEN. ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN IM DENKMALSCHUTZGESETZ, IST EIN EVENTUELLER FUND UMGEHEND ANZUZEIGEN.

HINWEIS

IM BEBAUUNGSPLANBEREICH KANN ES BEI ERDARBEITEN ZU KAMPFMITTELFUNDEN AUS DEM II. WELTKRIEG KOMMEN. VOR DURCHFÜHRUNG EVENTUELL ERFORDERLICHER GRÖSSERER BOHRUNGEN (z. Bsp. PFAHLGRÜNDUNGEN) SIND PROBEBOHRUNGEN (DURCHMESSER 100 mm) ZU ERSTELLEN, DIE GEGEBENENFALLS MIT KUNSTSTOFF- ODER NICHTMETALLROHREN ZU VERSEHEN SIND. DANACH IST EINE ÜBERPRÜFUNG DIESER PROBEBOHRUNGEN MIT FERROMAGNETISCHEN SONDEN ERFORDERLICH. SÄMTLICHE BOHRARBEITEN SIND MIT VORSICHT DURCHZUFÜHREN. SIE SIND SOFORT EINZUSTELLEN, SOBALD IM GEWACHSENEN BODEN AUF WIDERSTAND GESTOSSEN WIRD. IN DIESEM FALL IST UMGEHEND DER KAMPFMITTELRÄUMDIENST IN DÜSSELDORF ZU BENACHRICHTIGEN.

HINWEIS

IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENE SICHTDREIECKE SIND VON SICHTBEHINDERNDEM AUFWUCHS FREIZUHALTEN. FREISTEHENDE, HOCHSTÄMMIGE EINZELBÄUME BLEIBEN HIERVON UNBERÜHRT.

GE — GEWERBEGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL	BAUGRENZE	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	OBERIRDISCHE STROMVERSORGUNGSLEITUNG	ANPFLANZUNG VON WALLHECKEN	NUTZUNGSGRENZE	HINWEIS: SICHTDREIECK
GE — GEWERBEGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	PG — PRIVATE GRÜNFLÄCHE	MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE ZUGUNSTEN DES "RWE"	VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL	II — ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT HIER: AUSGLEICHSFLÄCHE	GRENZE DES PLANGEBIETES		

267.